

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
Haupt- und Finanzabteilung 10/22-753 Bi	22.02.2010	2009-160/1

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Personal öffentlich	04.03.2010			
Verwaltungsausschuss nicht öffentlich	10.03.2010			
Gemeinderat öffentlich	18.03.2010			

Betreff:

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) kann die Gemeinde zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Straßenausbaubeiträge erheben. Darüber hinaus kann die erstmalige Herstellung von gemeindlichen Verkehrsanlagen, die keine Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch sind, eine Ausbaubeitragspflicht auslösen (z.B. für im Außenbereich liegende Wirtschaftswege).

Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen besteht jedoch nicht. Im Jahre 1991 hat der niedersächsische Landesgesetzgeber die durch die Einnahmehbeschaffungsgrundsätze in § 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) begründete Beitragserhebungspflicht aufgehoben. Im Jahre 2006 wurde die Beitragserhebungspflicht wieder eingeführt, jedoch nur für ein Jahr. Die Beitragserhebungspflicht wurde ab 01.01.2007 wieder aufgehoben (§ 83 Abs. 2 Satz 2 NGO).

Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wurde bereits mehrfach in den Ratsgremien behandelt. Dabei hat sich gezeigt, dass das Straßenausbaubeitragsrecht zu den schwierigeren Rechtsgebieten zählt. Um sich der komplexen Thematik inhaltlich anzunähern, wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Rates und der Verwaltung und dem Kreislandvolkvorsitzenden gebildet. Durch die Einbeziehung des für Straßenausbaubeiträge zuständigen Sachbearbeiters der Stadt Wiesmoor konnten zudem wichtige Erkenntnisse aus der Praxis gewonnen werden.

Aus den gesammelten Erkenntnissen wurde der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf entwickelt, über den jetzt im Gemeinderat entschieden werden soll.

Der Satzungsentwurf berücksichtigt die geltende Rechtsprechung. Er enthält die erforderlichen Merkmale, definiert die beitragsfähigen Maßnahmen und legt den Umfang des beitragsfähigen Aufwandes fest (§§ 1 bis 3). Von dem ermittelten beitragsfähigen Aufwand wird der Anteil der Gemeinde Friedeburg zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils abgezogen (§ 4). Der verbleibende umlagefähige Aufwand wird auf die bevorteilten Grundstücke umgelegt. Dabei finden u.a. die

Grundstücksgröße, die Lage des Grundstücks, die Zahl der Vollgeschosse sowie verschiedene Nutzungsfaktoren Berücksichtigung (§§ 5 bis 7). Auf Beispielsberechnungen wurde im Satzungsentwurf bewusst verzichtet, da die Höhe des zu zahlenden Straßenausbaubeitrages nur individuell für jede Anlage ermittelt werden kann.

Als möglichen Zeitpunkt für die Einführung von Straßenausbaubeiträgen im Gemeindegebiet Friedeburg wird der 01.01.2011 vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Dem VA wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

Dem Entwurf der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Friedeburg (Straßenausbaubeitragssatzung) wird zugestimmt.

Emmelmann

Anlagen:

Entwurf der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Friedeburg (Straßenausbaubeitragssatzung)